

Stromnetz Hamburg GmbH
Postanschrift: Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat III C 2 - Netzregulierung
Alexander Kleemann
Scharnhorststraße 34 – 37
10115 Berlin

per Mail: Alexander.Kleemann@BMWi.Bund.de

Stromnetz Hamburg GmbH

Kundenmanagement

Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

Sehr geehrter Herr Kleemann,

wir nehmen Bezug auf den uns vorliegenden Referentenentwurf des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende vom 21. September 2015 (MsbG-E).

Als zweitgrößter städtischer Netzbetreiber in Deutschland mit über 1,3 Millionen Netzkunden hat die Gesetzesinitiative für uns größte politische und wirtschaftliche Bedeutung. Aus diesem Grund haben wir uns in der Vergangenheit auch aktiv in die Diskussion eingebracht. Hinsichtlich des jetzt vorliegenden Entwurfes möchten wir Ihnen an dieser Stelle unsere Einschätzung zu drei wesentlichen Themenkreisen übermitteln.

1. § 3 Abs.4 MsbG-E

Aus unserer Sicht halten wir eine informationelle Entflechtung zwischen grundzuständigem Messstellenbetreiber und Netzbetreiber für nicht notwendig und geradezu kontraproduktiv. Nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) obliegen dem Verteilnetzbetreiber verschiedene Pflichten, denen er nur durch einen Zugriff auf Zählerdaten nachkommen kann (z.B. Bilanzkreisbewirtschaftung; Datenbereitstellung für Netzkunden).

Eine Barriere durch die Einführung einer informationellen Entflechtung, würde die Einhaltung dieser Verpflichtungen aufgrund der dadurch notwendigen Einführung eigener IT-Systeme maximal verteuern und steht schon aus diesem Grund dem Ziel des § 1 EnWG - einer preisgünstigen Energieversorgung - entgegen. Kosten und Nutzen stehen dabei in keinem angemessenen Verhältnis. Zudem sind die entstehenden Kosten in der Kosten-Nutzen-Analyse nicht abgebildet. Eine Implementierung würde aus unserer Sicht mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen.

So man denn an diesem Gedanken festhält, kann diese Verpflichtung nicht allein den grundzuständigen Messstellenbetreiber treffen. Die gleiche Anforderung

Datum
20.10.2015

Unsere Zeichen
O-KK4

Ansprechpartner/in
Frank Schlabinger

Telefon-Durchwahl
040-492 02-85 37

Telefax-Durchwahl
040-492 02-89 45

E-Mail
**Frank.Schlabinger
@stromnetz-hamburg.de**

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

www.stromnetz-hamburg.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Caspar Baumgart

Geschäftsführer
Dr. Dietrich Graf, Sprecher
Jürgen Grieger
Christian Heine

Sitz der Gesellschaft
Hamburg

Handelsregister
Amtsgericht Hamburg
HRB 95244

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
DE17 5005 0000 0090 0852 42
HELADEFFXXX

muss auch bei Messstellenbetreibern, die aufgrund einer Übertragung nach §§ 41 ff. MsbG-E die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme übernommen haben, und bei solchen, welche nach §§ 5 und 6 MsbG-E den Messstellenbetrieb übernommen haben, gleichermaßen gelten. Gründe, die für eine derartige Differenzierung in Bezug auf die Entflechtungsvorschriften sprechen, können wir nicht erkennen.

Datum
20.10.2015

Seite/Umfang
2/3

Wir schlagen daher folgende Änderungen des § 3 Abs.4 MsbG-E vor:

Grundzuständige Messstellenbetreiber, die im Sinne des § 3 Nummer 38 des Energiewirtschaftsgesetzes mit einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des grundzuständigen Messstellenbetriebs verpflichtet. Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgerzeugung und des Energievertriebs ist über die informationelle und buchhalterische Entflechtung sicherzustellen; §§ 6a bis 6c des Energiewirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

2. § 66 Abs.1 MsbG-E

Die Einschränkung auf ausgewählte Verwendungszwecke kann nicht abschließend gestaltet sein, da bei Bedarf weitere Verwendungszwecke zugelassen werden müssen.

Bereits heute sind wir auf Messwerte in viertelstündlicher Auflösung zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten angewiesen. Der künftige Bedarf wird aufgrund der kommenden Smart Grid-Anforderungen steigen, genaue Anforderungen hierzu können noch nicht abgesehen werden. Wir halten hier eine nicht abschließende Auflistung für notwendig.

Wir schlagen hier die folgende Änderung sowie die Aufnahme der Ziffer 9 vor:

- (1) Der Netzbetreiber darf erhaltene Messwerte ausschließlich verwenden, soweit dies für folgende Zwecke **zwingend** erforderlich ist:

9. Weitere Fälle können festgelegt werden.

3. § 67 Abs.1 Nr.6 MsbG-E sowie § 66 Abs.1 Nr.6 MsbG-E, letzter Halbsatz

Bei einer Verlagerung der Zuständigkeiten für die Bilanzierung von intelligenten Messsystemen vom Verteilnetzbetreiber zum Übertragungsnetzbetreiber müssten unnötig viele Marktprozesse neu definiert und eingeführt werden. Daher ist § 67 Abs.1 Nr.6 MsbG-E sowie § 66 Abs.1 Nr.6 MsbG-E, letzter Halbsatz zu streichen.

Die Beibehaltung dieser Vorgehensweise hätte z.B. zur Folge, dass unklar wäre, wer Zuordnungsermächtigungen vom Bilanzkreisverantwortlichen erhält, wie die dort enthaltene Information Übertragungsnetzbetreibern und Verteilnetzbetreibern zugänglich gemacht und ob diese auch im Gateway hinterlegt werden sollen.

Datum
20.10.2015

Seite/Umfang
3/3

Eine logische Folge der Bilanzierung durch den Übertragungsnetzbetreiber wäre sicherlich eine Aufstockung der Informationen aus der Zuordnungsermächtigung (Gültigkeitszeitraum, Bilanzkreis,...) und Bilanzkreisverantwortung im Smart Meter Gateway. Der Bilanzkreisverantwortliche müsste außerdem mit dem Übertragungsnetzbetreiber eine Zuordnungsvereinbarung für die intelligenten Messsysteme sowie eine mit dem Verteilnetzbetreiber für alle anderen Zähler schließen.

Der Übertragungsnetzbetreiber hätte die Pflicht Lieferantensummenzeitreihen an die Lieferanten zu versenden. Hierfür wäre eine bisher nicht vorhandene vertragliche Beziehung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Lieferant notwendig. Eine Versendung durch den Verteilnetzbetreiber an den Lieferanten ist selbst bei Kenntnis der Last-/Zählerstandgänge nicht sinnvoll, da diese keine Abrechnungsrelevanz (Verhältnis Bilanzkreisverantwortlicher zu Lieferant) besitzen und beim Verteilnetzbetreiber nicht mehr ausreichend plausibilisiert werden können. Es kann durch die Neuerung beim Verteilnetzbetreiber kein Abgleich zwischen der Bilanzkreissummenzeitreihe (diese ist dem Verteilnetzbetreiber zum Zeitpunkt der Versendung der Lieferantensummenzeitreihen unbekannt) und der Aggregation der Lieferantensummenzeitreihen vorgenommen werden.

Somit wäre eine noch umfangreichere Anpassung der Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS) - sowie die Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) - notwendig, die in den IT-Systemen (Abrechnungssystem, Energiedatenmanagement,...) abgebildet werden müssen. Die bestehenden Prozesse sind etabliert und haben sich bewährt. Im Sinne einer kostenneutralen und kurzfristigen Umsetzung sollten Prozessanpassungen und Zuständigkeitsverlagerungen auf ein Minimum beschränkt werden.

Mögliche Bilanzierungsfehler im intelligenten Messsystem, die der Verteilnetzbetreiber nicht zu vertreten hat, würden zu Lasten der Bilanzkreise des Verteilnetzbetreibers gehen. Das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit würde hierdurch ausgehebelt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Ausführung hiermit nicht abschließend ist. Im Weiteren schließen wir uns den Stellungnahmen des bdew an.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Stromnetz Hamburg GmbH



ppa. Thomas Grosche



i. V. Kevin Meyer